

# Satzung

des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes -  
Ortsverein Schwentimental e.V. -

## §1 Verein

- (1) Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund - Ortsverein Schwentimental e.V. - im folgenden Verein genannt, hat seinen Sitz in Schwentimental. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landesverband des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes.

## §2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

- a) Die Pflege und Förderung des Heimatgedankens einschließlich der Pflege des ostdeutschen Kulturgutes.
- b) Die Heimatforschung einschließlich Veranstaltungen und Exkursionen heimatkundlicher Art.
- c) Die Herausgabe von Schriftwerken zur Heimatgeschichte.
- d) Die Pflege heimatlichen Brauchtums.
- e) Die Förderung des Naturschutzgedankens und des Umweltschutzes.
- f) Die Förderung des Gemeinschaftslebens.
- g) Die Förderung kultureller und sozialer Angebote für Interessierte.

## §3 Weitere Zwecke

- a) Die Betreuung des Heimatmuseums.
- b) Die Pflege und Unterhaltung des Glockenturmes (Raisdorfer Friedensglocke).
- c) Die Mitwirkung in Regionalverbänden, soweit deren Zwecke den Zielsetzungen des § 2 entsprechen.
- d) Der Aufbau und die Unterhaltung einer Jugendgruppe.

## §4 Satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6  
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jeder Verein oder sonstige Körperschaft werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennt und diese fördern will.
- (2) Für die Aufnahme ist ein förmlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt zum Schluß des Kalenderjahres
  - b) durch den Tod
  - c) durch Auflösung eines beigetretenen Vereins oder einer sonstigen Körperschaft
  - d) durch Ausschluß.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist endgültig. Der/die Betreffende ist vorher anzuhören.

§7  
Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8  
Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Der Vorstand besteht aus:  
Dem/der Vorsitzenden  
dem/der Stellvertreter/in  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Kassenführer/in  
den Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Das sind
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Kassenführer/in.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter müssen der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.

## §9

### Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Deren Aufgaben sind: Wahlen, Kassenangelegenheiten, Entlastung des Vorstandes, Satzungsbeschlüsse, Beitragshöhe und die Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes.
- (2) Zwei von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählte Kassenprüfer haben jährlich die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen sowie Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder berufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) kann vom Vorsitzenden einberufen werden
  - b) muß einberufen werden
    - u) wenn ein Mehrheitsbeschuß des Vorstandes vorliegt
    - v) wenn mindestens der 10. Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Tagungszweckes schriftlich fordert.
- (5) Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände. Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden vorliegen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und von ihm und dem 1. Vorsitzenden beurkundet.

## §10

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) Anregungen im Sinne des Vereinszwecks zu geben,
- c) Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen.

## §11

### Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag. Über Abweichungen entscheidet der Vorstand. Die Zahlung muß jeweils bis zum 1. Juni erfolgen.

## §12

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, deren Tagesordnung einen entsprechenden Antrag enthält. Auf der Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.

Mehr als drei Viertel der Anwesenden müssen für den Auflösungsbeschluß stimmen.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muß den Hinweis enthalten, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (Landesverband).

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.3.2009 neu gefasst.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwentinental, 13. März 2009